

Privat-
brauerei



Seit
1815



GMBH

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Michelsbräu GmbH

1. Bestellungen erbitten wir – um eine pünktliche Lieferung gewährleisten zu können – bis spätestens 12.00 Uhr des Vortages. Für Lieferungen, die infolge höherer Gewalt oder wegen Rohstoff- oder Leergutmangel oder aus sonstigen von der Brauerei nicht zu vertretenden Umständen ganz oder teilweise oder in der sonst üblichen Lieferzeit nicht ausgeführt werden können, können Ansprüche irgendwelcher Art nicht geltend gemacht werden. Bei vorübergehenden Produktions- und Lieferschwierigkeiten ist die Brauerei berechtigt, qualitativ gleichwertige Getränke anderer Hersteller zu liefern.
2. Die Lieferung erfolgt zu den jeweils gültigen Preisen der Brauerei gemäß den schriftlich festgelegten und jederzeit zugänglichen Preislisten.
3. Beanstandungen der Lieferungen und Rechnungen sind spätestens innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware bzw. Rechnung schriftlich geltend zu machen.
4. Die Ware ist bar zu zahlen; abweichende Regelungen sind schriftlich zu treffen. Die gelieferten Waren bleiben bis zur restlosen Bezahlung Eigentum der Brauerei. Bei Weiterverkauf tritt an die Stelle des Eigentumsvorbehalts der Anspruch aus dem Verkaufserlös. Erfolgt der Weiterverkauf nicht gegen Bezahlung, so geht die Forderung des Lieferanten gegen den Abnehmer an die Brauerei über und wird ihr zur Sicherheit abgetreten. Die Brauerei ist berechtigt, den Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist die Brauerei berechtigt, bankübliche Zinsen zu verlangen.

5. Sämtliche Gebinde, insbesondere Fässer und Kunststoffkästen mit eigener Firmenbeschriftung sowie Flaschen, bleiben unverkäufliches Eigentum der Brauerei.

Soweit es sich um Einheitsflaschen und Einheitskästen handelt, ist der Abnehmer verpflichtet, Leergut in gleicher Art, Güte und Menge zurückzugeben.

Zur Sicherung für die bei der Lieferung von Vollgut übergebenen Kunststoffkästen und Flaschen stellt die Brauerei mit der Warenrechnung die jeweils von ihr festgesetzten Pfandbeträge in Rechnung.

Der Pfandbetrag gilt lediglich als Sicherheit. Fehlendes Leergut ist der Brauerei zum jeweils gültigen Wiederbeschaffungspreis zu ersetzen.

6. Für zurückgegebene fremdbeschriftete oder andersfarbige Kunststoffkästen erfolgt keine Pfand- oder Mengengutschrift; ausgenommen hiervon ist Leergut der von der Brauerei vertriebenen Handelsware.

Flaschen müssen in gleicher Art und Güte zurückgegeben werden. Einwegflaschen sowie Kästen mit unsortierten Flaschen werden nicht zurückgenommen. Die Pfandbeträge gelten in keinem Fall als Bemessungsgrundlage für Abzüge und Vergütungen irgendwelcher Art.

Der Abnehmer erkennt den jeweils auf der Rechnung ausgedruckten Leergutsaldo als richtig an, wenn er nicht innerhalb 8 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich dagegen Widerspruch erhebt. Für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist entscheidend der Zugang bei der Brauerei.

Die Haltbarkeit des Bieres hängt von Art und Dauer seiner Lagerung und der Pflege durch die Abnehmer ab. Die beste Bierkellertemperatur liegt bei 5°C. Beim Anstich empfiehlt es sich, stets das ältere Faß zu nehmen.

Flaschenbier ist kühl und dunkel aufzubewahren. Bei unsachgemäßer Behandlung des Bieres übernimmt die Brauerei für die Haltbarkeit keine Garantie. Beim Verbrauch bitte zunächst zur älteren Füllung greifen.

7. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.
8. Leistungsort für Forderungen der Brauerei ist Babenhausen.
9. Gerichtsstand für Mahnverfahren und gegenüber Vollkaufleuten ist Dieburg. Dieser Gerichtsstand wird auch für den Fall vereinbart, daß die Abnehmer nach Abschluß dieses Vertrages, bzw. nach Erhalt der Ware, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegen oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Babenhausen, im Juni 2017